# DIE

# PAPSTWAHLEN

VON

## BONIFAZ VIII. BIS URBAN VI.

## 1294—1378.

---

EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ALS

INAUGURAL-DISSERTATION

VORGELEGT VON

MARTIN SOUCHON.

---

1887.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548316_0169

# VORREDE.

Es lag von vorn herein eine Gefahr darin, dass die Herrschaft derjenigen beiden Gewalthaber, welche nach der Anschauung des Mittelalters das weltliche und das geistliche Schwert im Abendlande führten, auf das Wahlsystem gegründet war. Kraftvolle Fürstengeschlechter wussten in Deutschland ihrer Dynastie den Herrscherthron dauernd zu erhalten, erst seit den Zeiten des Interregnums erhoben sich die Kurfürsten gegen die Selbständigkeit des Reichsoberhauptes. Um dieselbe Zeit begannen auch an der römischen Curie die Cardinäle gegen die absolute Herrschaft des Papstes in der Kirche anzukämpfen; Wahlcapitulationen, ein Merkmal siegesgewiss aufstrebender Fürstengewalt, gehören bald hier wie dort zu den Zeichen der Zeit.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die Anfänge dieser bis ins 16. Jahrhundert dauernden Bewegung in der Geschichte der Päpste ins Licht zu setzen. Nach dem Beginn einer solchen Entwicklung forschen wir naturgemäss in der Geschichte des Cardinalates; die Cardinäle waren die ersten Träger dieser gegen den Absolutismus der Päpste gerichteten Theorien. Von ihnen aus verbreiteten sie sich dann weiter; Glossatoren und Commentatoren, die Vertreter der im 13. Jahrhundert aufblühenden canonistischen Litteratur, warfen sich auf die angeregten Fragen, und ihre Stimmen sind wieder auf die weitere Entwicklung der Verhältnisse nicht ohne Einfluss geblieben.

Daher betrachten wir im Folgenden zunächst in Kürze die Entwicklung des Cardinalates bis zum Ausgange des 13. Jahr-

hunderts. Hierauf fassen wir die in der damaligen Litteratur hervortretenden Ansichten über das Verhältniss von Papst zu Cardinälen ins Auge, um dann an der Reihe der Papstwahlen das Anwachsen des Einflusses der Cardinäle und das immer entschiedenere Auftreten, fast möchte man sagen constitutioneller Tendenzen in der römischen Kirche zu verfolgen.

# Die Entwicklung des Cardinalates von Nicolaus II. bis Coelestin V.

In der Geschichte der Bischofswahlen der gesammten christlichen Kirche ist das zwölfte Jahrhundert von grosser Bedeutung gewesen. Während um das Jahr 1100 die Wahl des römischen wie der anderen Bischöfe noch nach der alten Formel durch ein Zusammenwirken von Clerus und Volk geschah, vollzog sich im Verlauf der folgenden hundert Jahre allmählich auf dem ganzen Gebiete eine Verengung des Wahlrechtes[1]; zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts übt die Geistlichkeit ihr altes Recht nur noch durch die Domcapitel; den Laien ist dasselbe vollständig verloren gegangen.

Schon um das Jahr 1050 beginnen in Betreff der Papstwahl die Versuche, die alte Gewohnheit zu durchbrechen und das gemeinsame Vorgehen von Geistlichkeit und Volk zu beseitigen; die Laien treten mehr und mehr zurück; über die grosse Masse der geistlichen Wähler beginnt sich das Cardinalat zu erheben. Zunächst sind es nur die Cardinalbischöfe; sie

---

1) v. Below, Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domcapitel etc. Zoepffel, Papstwahlen, Abtlg. I. Hinschius, Kirchenrecht, I, § 28 u. 32. Scheffer-Boichhorst, die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Gegen einige Punkte dieser Schrift hat Grauert, Histor. Jahrbuch, Görres-Gesellschaft, 1880, I, 502 ff. Widerspruch erhoben. Er übersetzt im Decret tractatio 'Aufstellung eines oder mehrerer Candidaten', consensus electionis 'eigentliche Wahl', beschränkt das ursprüngliche Vorrecht der Cardinalbischöfe auf ein sog. judicium subsequens und behauptet, von Anfang an seien die Cardinalcleriker durch das Decret von der tractatio keineswegs ausgeschlossen gewesen. Diese Ansicht Grauert's, sowie die Knöpflers (Hist. polit. Blätter 1884, Bd. 93, p. 494 ff.), welcher das Recht des Königs von Scheffer-Boichhorst abweichend erklärt, sind von Martens, Zeitschrift für Kirchenrecht, XX (1885), p. 214 f. 227 ff., XXI (1886), p. 41, 58, XXII (1887), Excurs 2, p. 80ff. zurückgewiesen worden.

erringen das Vorrecht, die eigentliche Erwählung vorzunehmen; die übrigen Cardinäle, Clerus und Volk geben danach ihre Zustimmung; der römische König hat das Recht der Approbation des Gewählten vor der Inthronisation. Allein das Decret Nicolaus' II., welches diesen Grundsätzen für die Papstwahl im Jahre 1059 dauernde Geltung zu verschaffen suchte[1]), hat sich im Sturm der Ereignisse nicht lange zu halten vermocht. Unter den mannigfaltigen Streitigkeiten, in welchen auf der einen Seite die römischen Kaiser, auf der andern der neu emporkommende römische Adel um einen grösseren Antheil an der Papstwahl kämpften, beseitigten allmählich die Cardinalpresbyter und -Diakonen das ausschliessliche Vorrecht der Cardinalbischöfe; die Mitte des zwölften Jahrhunderts findet sie im sicheren Besitze des Rechtes, an der 'tractatio' selbst teilzunehmen. Mit dieser Erweiterung des eigentlichen Wählercollegiums von sieben auf etwa fünfzig Mitglieder vollzieht sich die Abschliessung des Cardinalates nach aussen. Als allein berechtigter Wahlkörper tritt es dem übrigen Clerus, dem Volke und dem römischen Kaiser festgeschlossen gegenüber. Dieser Entwicklung hat Alexander III. den gesetzlichen Abschluss gegeben, indem er in seiner 1179 erlassenen Constitution Licet de vitanda zugleich das immer stärker hervortretende Bedürfniss nach einer festeren und geschlosseneren Form des Wahlactes durch Einführung der Zweidrittelmajorität befriedigte.

So hat sich in einem Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten das Cardinalat die Papstwahl zu eigen gemacht und sich damit unter den Factoren der früheren Zeit zu einer herrschenden Stellung erhoben. Mögen die Cardinäle, besonders die Cardinalbischöfe, schon vorher den Papst in der Leitung nicht bloss der römischen, sondern auch der allgemeinen Kirche durch Rat und That unterstützt haben, das Gesetz Alexander's III., das ihnen ausschliesslich das Recht der Papstwahl gab, machte sie zu den obersten Würdenträgern der Kirche nach dem Papste, dessen erste und einflussreiche Berater sie wurden[2]). Gar bald begannen sie sich denn auch

---

[1]) Scheffer-Boichhorst p. 67, 71 f.

[2]) Grade unter Papst Alexander III., der den Beirat der Cardinäle verlangte, haben wiederholt einzelne derselben ausserordentlichen Einfluss gehabt. Reuter, Geschichte Papst Alex. III. 2. Aufl., III, 506 f.

ihrer neuen Bedeutung und Macht bewusst zu werden. Seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wählten sie den Papst zumeist aus ihrer Mitte, und je näher dadurch jedem einzelnen von ihnen der Besitz des h. Stuhles gerückt zu sein schien, desto mächtiger wurde auch das Verlangen, dieses höchste Ziel zu erreichen. Immer häufiger führten auf diese Weise die Verhandlungen über die Besetzung des päpstlichen Thrones zu leidenschaftlichen Streitigkeiten; das Collegium schied sich in Parteien, welche sich auf die von der Teilnahme an der Wahl selbst zurückgedrängten Adelsgeschlechter und Fürsten stützten; der Rom und Italien erfüllende Kampf zwischen Kirche und Königtum wirkte unmittelbar auf die Papstwahl; oft vermochte Monate und Jahre lang kein Candidat die erforderliche Majorität zu erreichen.

Aber grade diese Kämpfe und die mannigfaltigen Leiden und Gefahren solch' papstloser Zeiten haben selbst dazu beigetragen, die Bedeutung der Männer, die allein durch eine Neuwahl der Kirche die einheitliche Leitung wiedergeben konnten, noch deutlicher in Jedermanns Augen zu stellen. Die Sedisvacanzen brachten den Cardinälen auch sonst mancherlei Vorteile: sie waren Niemand unterthan, besorgten wohl selbst Regierungsgeschäfte, die sonst nur dem Papste zustanden, und fühlten sich vollkommen als Herren. Es konnte nicht ausbleiben, dafs solche Missbräuche die Aufmerksamkeit einzelner Päpste erregten. Gregor X., dessen Wahl die längste aller Sedisvacanzen vorausging, beschloss den Cardinälen die allzugrofse Freiheit, die ihnen bei der Papstwahl gelassen war, zu entziehen: auf dem Concil zu Lyon im Jahre 1274 erliefs er die Conclaveordnung[1]). Ein Gesetz, das wie dieses durch Einschliessung, Entziehung von Speisen und Entbehrungen aller Art die Cardinäle zu einer Beschleunigung der Papstwahl zwang, musste naturgemäss bei denselben heftigen Widerspruch hervorrufen, insofern es eine Verkürzung ihrer Macht und ihres Ansehens bedeutete. Und so stark war dieser Widerstand des Cardinalates, dass er schon nach zwei Jahren völlig die Rücksicht auf die Nützlichkeit eines solchen Gesetzes überwand. Adrian V. beschloss, Johann XXI. vollzog die Aufhebung des

[1]) Decretale »Ubi periculum« liber VI. de electione I. 6.

Conclavezwanges; der Willkür der Cardinäle war aufs Neue Thür und Thor geöffnet.

Lange Sedisvacanzen waren die Folge eines solchen Vorgehens. Nicolaus IV., welcher selbst erst elf Monate nach dem Tode seines Vorgängers den päpstlichen Thron bestieg, decretirte trotzdem nochmals ausdrücklich die Aufhebung des so notwendigen Conclavegesetzes. Dem Entgegenkommen, das dieser Papst in einem solchen Schritte den Cardinälen bewies, entsprach eine ausserordentliche Begünstigung des Cardinalates auch noch in anderer Beziehung. Durch eine Bulle vom 18. Juli 1289[1]) verlieh Nicolaus dem Cardinalscollegium als regelmässiges Einkommen die Hälfte sämmtlicher Einkünfte der römischen Kirche. Eine gewissenhafte Eintreibung der Steuern und sonstigen Einnahmen, welche durch Unterschlagungen von Seiten der Beamten und auf andere Weise vielfach stark beeinträchtigt wurde, lag von nun an auch im Interesse der Cardinäle. Der Papst gab ihnen für dieselbe eine Garantie in der Bestimmung, dass die Besetzung der Rectoren- und Collectorenstellen in den Ländern der Kirche nur mit Zustimmung des Collegiums erfolgen solle.

Dieses Privileg Nicolaus' IV. bedeutet eine neue Stärkung des Cardinalates. Die Zuweisung eines grossen jährlichen Einkommens gab seinen Trägern die Möglichkeit, auch äusserlich ihrer hohen Kirchenwürde entsprechend aufzutreten. Wenn sie andererseits schon seit längerer Zeit in der Kirchenregierung dem Papst als Berater zur Seite standen[2]), so gewannen sie jetzt ein förmliches Recht, an den Beratungen über die Verwaltung des weltlichen Besitzes der Kirche Anteil zu nehmen. Dieser grosse Machtzuwachs sollte aber nur dazu dienen, die

---

1) Raynaldi ann. eccl. ad a. 1289 no 49—50. »Caelestis altitudo«.

2) Vgl. das von Höfler, Rückblick auf Bonifaz VIII. p. 7 Anm. angeführte Citat aus Acta summorum pontificum MS. Vatic. 3535: »Innocentius (IV.) in rebus agendis ecclesiae nolebat sequi vota cardinalium, prout pontifices facere debent, sed tantum judicium suum et passionem suam, dicendo cardinalibus, quod nolebat eos consulere nec sequi eorum consilia«. Für die Zeit Nicolaus' III. ist eine Decretale dieses Papstes bezeichnend, Lib. sextus, c. 17. de electione I, 6. »Fundamenta militantis ecclesiae«. Darin: »Decet namque ipsi Romano pontifici per fratres suos sacrosanctae Romanae ecclesiae cardinales, qui sibi in executione officii sacerdotalis assistunt, libera provenire consilia« etc.

Cardinäle in ihrem Streben nach immer grösserem Einfluss auf die Oberleitung der Kirche weiter zu bestärken.

Der Tod Nicolaus' IV., welcher am 4. April 1292 eintrat, fand Rom in wildester Verwirrung und Zerrissenheit. Die Adelsgeschlechter der Colonna und Orsini stritten um die städtische Senatorenwürde; auch im Cardinalscollegium standen sie sich feindlich gegenüber. Die Colonna verfügten über vier, die Orsini über sechs Stimmen; die Haltung Benedict Gaëtani's scheint eine mehr vermittelnde gewesen zu sein[1]). Das Conclavegesetz war ausser Geltung; bei der hartnäckigen Verbissenheit der Parteien mussten die Wahlverhandlungen von vorn herein als ziemlich aussichtslos erscheinen. Bei Eintritt des Sommers, der aussergewöhnlich heiss war, zerstreuten sich die Cardinäle, ein Ende der Sedisvacanz war nicht abzusehen. Im Winter nahm man in Rom die Verhandlungen wieder auf, ohne etwas zu erreichen; der Sommer 1293 fand das Collegium wieder zerstreut. Die Colonna, welche in Rom blieben, drohten hier allein zu wählen, da ihnen der Ort das Recht dazu gebe; darauf antworteten die in Rieti verweilenden Orsini mit der Erklärung, sie seien in der Mehrzahl und hätten bei der in Rom herrschenden Anarchie das Recht, die anderen Cardinäle zu citiren. Schliesslich versammelte sich das ganze Collegium gegen den 18. October 1293 in Perugia[2]). Man hatte erkannt, dass die Wahl eines Cardinals ein Ding der Unmöglichkeit sei; so wurden denn aussenstehende Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht. Persönliche Zuneigung und Verehrung, nicht minder aber wohl die Hoffnung, einen ihm ergebenen, eng befreundeten Mann zum Papst zu erheben, bestimmten den Cardinal Latinus, einen Orsini, einen Eremiten, Peter von Murrone, als Candidaten vorzuschlagen. Es geschah wohl auch mehr des Versuchs

---

1) Colonna vier: Jacob Colonna, Peter Colonna, Johannes Boccamati, Peter Peregrossi. Orsini sechs: Latinus Malabranca Orsini, Matteo Rosso Orsini, Napoleon Orsini, Gerardus Bianchi, Matthäus Aquasparta, Hugo Seguin. Gedicht des Cardinals Jacob Stephaneschi bei Muratori, Script. rer. ital. III. p. 613 ff., welches der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt ist. Vergleiche auch das Cardinalsverzeichniss im Anhang.

2) Diese Nachricht des Stephaneschi wird bestätigt durch die Annali di Perugia, Archivio storico italiano XVI.a p. 58: »1293. Adi 18 di ottobre vennero in Perugia undici cardinali per fare la elezzione del papa, essendo morto papa Nicolao IV.«

halber, als in der Erwartung eines wirklichen Erfolges. Allein die Stimmen einigten sich schnell; die sechs Orsini, Benedict Gaëtani und Johannes Boccamati, der es sonst immer mit den Colonna gehalten, gaben dem Eremiten ihre Stimme; die Zweidrittelmajorität war erreicht. Nur zögernd und wider Willen gaben die beiden Colonna und Peter Peregrossi ihre Zustimmung. Es geschah, wider Aller Erwarten, am 5. Juli 1294; der neue Papst nannte sich Coelestin V.

Peter von Murrone, ein Mann, weit und breit berühmt durch den Ruf seiner Heiligkeit, war früh ins Kloster eingetreten und hatte sich später als Einsiedler mit Gleichgesinnten in die Bergwildniss der Abruzzen zurückgezogen. Er kannte das Leben nicht, am wenigsten das von Betrügereien und Ränken erfüllte Leben an der Curie[1]); von den Geschäften verstand er nicht das geringste, kurz, den Mühen und Sorgen, wie sie die Stellung als Oberhaupt der Kirche mit sich brachte, war er in keiner Weise gewachsen. Schwäche und Unselbständigkeit mussten Coelestin zum willenlosen Werkzeuge dessen machen, der sich zuerst seiner bemächtigte. Solche Erwägungen haben die Cardinäle gewiss geleitet, als sie ihre Stimmen für den Eremiten abgaben: unter einem schwachen Oberhaupte mussten ihnen die Zügel der Regierung in die Hände fallen. Drei Bischöfe überbrachten Peter von Murrone das Wahldecret und in einem anderen Schreiben die Aufforderung des Cardinalscollegiums, zur Krönung nach Perugia zu kommen. Gleichzeitig mit diesen Gesandten langte Cardinal Peter Colonna bei dem Eremiten an; auf eigene Faust war er gekommen, sich der Gunst des neuen Papstes zu versichern. Allein die Cardinäle waren nicht die Einzigen, welche aus der Schwäche dieses Mannes Vorteil zu ziehen hofften. Carl II. (Anjou) von Neapel, der eifrig bemüht um die Wiedererlangung des 1282 an das Haus Aragon verloren gegangenen Sicilien des Beistandes der Kirche sehr bedurfte, erkannte, sobald er die Nachricht von der Neuwahl erhielt, mit richtigem Blick die Lage der Dinge. Mit seinem Sohn Carl Martell eilte er selbst sofort ins Gebirge,

[1]) Bartholomäus von Lucca, ein Augenzeuge, spricht in seiner historia ecclesiastica bei Coelestin von seiner »inexperientia regiminis circa fraudes et hominum versutias, in quibus curiales multum vigent.« Muratori, Script. rer. ital. XI. p. 1200.

scheinbar in demütiger Verehrung nahte er sich dem neuen Haupte der Christenheit, bemächtigte sich förmlich seiner Person und liess ihn nicht mehr aus der Hand, so lange er Papst gewesen ist. Der König selbst und sein Sohn führten den Esel, auf dem Coelestin ins Land herabzog, am Zügel zunächst nach Aquila, dort bewog er den Papst, anstatt nach Perugia weiter zu gehen, die Cardinäle zu sich zu rufen, dann führte er Papst und Curie nach Neapel.

Damit waren die Pläne der Cardinäle arg durchkreuzt. Anstatt herrschen zu können, wurden sie empfindlich an ihre untergebene Stellung erinnert, eine Zeit drückender Abhängigkeit sahen sie heraufkommen. In Neapel regierte Carl II. die Kirche ganz nach seinem Belieben. Am Quatembersamstag im September ernannte Coelestin nach des Königs Wunsch zwölf Cardinäle, von denen sieben Franzosen, drei Neapolitaner waren. Mit dieser Creation neuer Cardinäle stiess er die bisherigen Mitglieder des Collegiums arg vor den Kopf. Wie in allen Regierungssachen so auch besonders bei den Cardinalsernennungen waren früher ihre Vorschläge nicht unberücksichtigt geblieben[1]). Sie berieten mit dem Papste über die Zahl der zu Ernennenden und die Auswahl der Personen.

Es lag im Interesse der Cardinäle, ihre eigne Zahl möglichst klein zu erhalten, damit jeder einzelne desto mehr bei den Beratungen und im Genuss der Privilegien zur Geltung kommen könne. Aber Coelestin kümmerte sich nicht im geringsten um die Meinung seiner Cardinäle. Als im October einer der neuernannten starb, creirte er an dessen Stelle in äusserst formloser und unpassender Weise einen neuen[2]). Dem entsprach nun auch ein ganz willkürliches Regiment Coelestin's auf allen andern Gebieten seines Wirkungskreises. Dem Könige Carl II. übertrug der Papst auf Verlangen die Zehnten von Frankreich und England[3]). Im Austeilen von Gnaden entwickelte er eine

---

1) Hinschius I, 339 glaubt dies für das 13. Jahrhundert aus dem Ordo Romanus XIV (Mabillon mus. it. II, 243) schliessen zu können. Die gleiche Ansicht vertritt Hübler, Constanzer Reformation, p. 129 Anm. 2.

2) Es geschah in Teano nach dem Essen, nicht zur üblichen Zeit der Quatember. Stephaneschi, Murat. III, 637. Jacobus de Voragine, Chronicon Januense, ebenda IX, 54.

3) Reumont, Geschichte d. Stadt Rom, II, p. 617.

gradezu verderbliche Freigebigkeit. Seine Beamten betrogen ihn dabei, und es kam vor, dass dieselbe Pfründe oder sonstige Schenkung gleichzeitig drei, vier oder noch mehr Leuten, die darum baten, übertragen und jedem eine Bulle darüber ausgestellt wurde[1]). Mit hartem Schlage traf die Cardinäle ausserdem die Erneuerung des Conclavegesetzes, zu der sich Coelestin durch die seiner Wahl vorausgehende Sedisvacanz von zwei und ein viertel Jahren bewogen fühlte.

Unter solchen Umständen war es natürlich, wenn Opposition gegen den Papst im Cardinalscollegium Platz fand und sich verbreitete. Coelestin gab fort und fort Grund zum Aergerniss, und die Cardinäle überzeugten sich, dass es so nicht fortgehen könne[2]). Sie waren geneigt, die Schuld an allem Unheil lediglich der Abhängigkeit Coelestin's von dem Willen Carls II. zuzuschreiben, und sahen demgemäss ihre Rettung in einer Abwerfung dieses Joches und Annahme eines Regierungssystems, bei welchem ihr Beirat wieder der massgebende sei. Allein es war doch sehr die Frage, ob der König das gutwillig geschehen lassen würde. In wesentlich anderer Richtung gingen vor Allem die Gedanken des Papstes selbst, den allmählich die heillose Verwirrung, die er überall anrichtete, zur Erkenntniss brachte. Er unterlag dem Drucke der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit, im Gefühl seines Alters und seiner Schwäche sehnte er sich zurück nach der Ruhe und dem Frieden seiner einsamen Zelle. Bei solcher Verschiedenheit der Meinungen gab Benedict Gaëtani den Ausschlag für den Weg, der beiden Teilen genügen musste. Dieser Cardinal hatte sich in Perugia mit Carl II. überworfen[3]), war deshalb nur ungern der Be-

---

1) Barth. Lucensis l. c.

2) Ueberaus bezeichnend ist der Umstand, dass Stephaneschi den »Acta Coelestini in pontificatu minus probata cardinalibus« ein eignes Capitel widmet. Es ist zu bemerken, dass Stephaneschi mit Bonifaz VIII. gar nicht verwandt war, wie oft behauptet worden ist. Vielmehr war seine Mutter eine Orsini. S. die Einleitung zum Gedicht. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. p. 142. Archivio d. Soc. Romana di storia patria. 1878 I. 226.

3) Barthol. Lucensis l. c. Ihm ist auch die Schilderung der Procession entnommen, bei welcher er selbst zugegen war. (Vgl. folgende Seite.) Pompeo Pellini, Historia di Perugia, Ven. 1664. 8° erzählt I. p. 310 über das Zerwürfniss, Benedict habe eines Tages zu Carl gesagt: »che i suffragii de' cardinali nella elettione del pontifice avevano ad esser liberi, e non forzati, con tanto

rufung Coelestin's nach Aquila gefolgt, hatte sich aber dann vermöge seiner Umsicht und Erfahrung in der Leitung der Geschäfte bald zu einer massgebenden Stellung an der Curie und besonders unter den Cardinälen emporgeschwungen, und beschloss nun, die Sache des Collegiums gegen den König zu führen. Da er sah, dass die Abdankung des Papstes der einfachste und sicherste Weg sei, den Einfluss Carls zu vernichten, so begann er, Coelestin in seinem Gedanken an Abdankung zu bestärken. Die Angst um das Heil seiner Seele und Gewissensbisse über den Schaden der Kirche, die der Cardinal dem frommen Manne einzureden wusste, brachten diesen bald zum festen Entschluss. Sobald der König davon erfuhr, bot er Alles auf, den Papst an der Ausführung zu verhindern. Auf seine Veranlassung hin vereinigen sich eine Menge Bischöfe, die Mönchsorden und die gesammte Geistlichkeit zu einer grossen Procession, Coelestin wird im Namen des Königs und des Reiches, der Geistlichkeit und des Volkes gebeten, von einer Abdankung abzusehen; denn er sei der Ruhm des Reiches. Der Papst antwortet ausweichend. Mit wenig Mühe hatte Benedict mittlerweile seine Collegen überredet, dem Entschlusse des Papstes beizustimmen; sein Einfluss und seine Autorität als Jurist liessen den Zweifel an der Rechtmässigkeit eines solchen Schrittes nicht Boden gewinnen. Nach wenig Tagen gab Coelestin im Einverständniss mit dem Collegium eine Constitution, die einem Papst abzudanken gestattet; am 13. December legte er seine Würde nieder.

Diese Abdankung Coelestin's bezeichnet einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Cardinalates. Das Vorrecht bei der Papstwahl erhebt dasselbe seit den Zeiten Nicolaus' II. über die grosse Masse der Geistlichkeit, Alexander III. sichert ihm die gewonnene Stellung durch Ausschliessung aller anderen Elemente von der Wahl. Von da an wächst das Ansehen und der Einfluss der Cardinäle als Berater und Stellvertreter des Papstes, bis sie in ihrem Streben nach immer grösserer Macht in Collision mit der päpstlichen Vollgewalt selbst geraten. Der Streit um die Einführung des Conclavegesetzes zeigt ganz be-

---

altiero animo, che Carlo piglio partito di tornarsene a Napoli.« Pellini, dessen Werk erst dem sechszehnten Jahrhundert angehört, scheint hier einer alten Quelle zu folgen.

sonders die Kraft ihres Ansehens, das durch die Privilegien Nicolaus' IV. noch mehr erhöht wird. Am Ende dieser Entwicklung steht das Pontificat Coelestin' V. So sehr dieser Papst die Cardinäle in eine bescheidenere Stellung zurückzudrängen versucht, so stark und angesehen standen sie nach seiner Abdankung da, denn nur ihre Mitwirkung hatte dieselbe ermöglicht. Es war ein Sieg des Cardinalates über den Absolutismus der Päpste, der in Carl II. einen eigennützigen Vertreter gefunden hatte, Benedict Gaëtani hatte ihn errungen.

---

## Die Theorien über die Papstwahl um das Jahr 1300.

Darf ein Papst abdanken?

Der Streit, in welchen Bonifaz VIII., der Nachfolger Coelestin' V., mit dem Geschlechte der Colonna und dann mit dem französischen Königtum geriet, führte seine Gegner zu der Behauptung, es sei einem Papste nicht erlaubt abzudanken, Bonifaz sei in ungesetzlicher Weise auf den heiligen Stuhl gelangt, sei überhaupt nicht Papst.

Je mehr sie nun diese Meinung zu verbreiten suchten, um so stärker erwachte unter den Anhängern des Bonifaz und seiner Nachfolger das Bestreben, die Abdankung Coelestin's zu verteidigen. Das geschah hauptsächlich auf doppelte Weise. Einmal führte man Beispiele der Resignation von Päpsten aus früherer Zeit an, welche zwar sämmtlich auf Erfindung beruhen[1]), aber von einer grossen Zahl Theologen wie Canonisten jener Zeit für richtig gehalten wurden. Es ist unbekannt, ob Coelestin selbst bei seiner Abdankung sich auf solche Beispiele aus früherer

1) Man berief sich auf die Päpste Clemens, Marcellinus und Cyriacus. Vgl. über dieselben Döllinger, Papstfabeln p. 45 ff. Ueber die angebliche Verzichtleistung Gregor' VI. 1046 vgl. Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II, 594 u. Reg. Pontif. ed. Wattenbach, I, 525. Hinschius I, 294 u. 246 Anm. 1. Meines Erachtens ist die Beweisführung Jaffé's, bibl. II, 594—600 nicht anzufechten. Vgl. Martens in der Zeitschrift für Kirchenrecht. 1885. XX. a. a. O. 162.

Zeit berufen hat; Bonifaz VIII. hat in den liber sextus nicht die Decretale Coelestin's aufgenommen, sondern nur auf dieselbe verwiesen mit der Bemerkung, Coelestin sei auf den Rat und mit Zustimmung seiner Cardinäle zurückgetreten. Im Anschluss daran begannen nun die Canonisten das Verhältniss von Papst zu Cardinälen und besonders die Papstwahl eingehender zu erörtern. Die Ansichten jener Zeit, die auf diese Weise zum Ausdruck kamen, gilt es hier kurz näher zu untersuchen.

Die moderne Anschauung stützt sich nur auf zwei Beispiele der Abdankung von Päpsten, die Coelestin's und die Gregor' XII. vom Jahre 1415. Danach erkennt sie folgende Sätze an: Ein Papst darf, sobald hinreichende Gründe vorliegen, aus eigner Macht abdanken. Die Cardinäle haben die Verzichtleistung entgegenzunehmen, welche auch ohne die Zustimmung derselben gültig ist.[1])

Diese Ansicht hat schon unter den um 1300 lebenden Canonisten ihre Vertreter gehabt.

Zunächst ist es Aegidius Colonna, der eifrige Anhänger des absoluten Papsttums Bonifaz' VIII.[2]) 'Wohl ist das Papsttum von Gott, sagt er, aber weil bei der Wahl Menschen mitwirken, so können auch Menschen es auflösen. Wie durch die beiderseitige Zustimmung der Wähler und des Gewählten der Papst erhoben wird, so kann er auf die gleiche Weise seiner Würde wieder enthoben werden. Ja, ich glaube, der Papst kann sogar abdanken, ohne dass seine Wähler ihre Zustimmung geben, wenn sie nur dabei anwesend sind. Für die Klarheit des Rechtes ist es freilich besser, wenn die Wähler einverstanden sind.' Augustinus von Ancona[3]), dessen Werk de potestate ecclesiae Jahrhunderte lang an der Curie als die classische Darstellung der päpstlichen Gewalt gegolten hat, folgert in gleicher Weise: 'Das Papsttum ist allein von Gott; aber der Mann, auf den es kommt, muss erst seine Zustimmung dazu geben, also kann er es abgeben, sobald er es nicht mehr will. Das

---

[1]) Hinschius I, 295.

[2]) Liber de renunciatione in Roccaberti, bibl. max. Pontificia II. p. 8 f.

[3]) Ausführliche Inhaltsangabe seines Werkes von Friedberg, Zeitschrift f. Kirchenrecht 1869 p. 69 ff. Die hier angeführte Stelle steht quaestio IV. cap. 3. Vgl. Riezler litt. Wiedersacher d. Päpste p. 286.

Papsttum ruht auf der Zustimmung der Wähler und des Gewählten, der Wille des Gewählten genügt, es aufzuheben.' — Zu diesen beiden kommt an dritter Stelle Johannes Andreä, den die Zeitgenossen 'fons et tuba juris' nannten. Er sagt: 'Nach dem Gesetz muss ein Verzicht in die Hände des Vorgesetzten geleistet werden. Ein niederer Geistlicher wird bestätigt und eingesetzt von seinem Prälaten, daher braucht er auch zur Abdankung die Bestätigung desselben. Aber der Papst wird von Niemand bestätigt, wie er ohne Vorgesetzten in seine Würde eingesetzt wird, so mag er sie niederlegen ohne einen solchen'.[1])

Wenn sich diese Canonisten so als die Vertreter eines absoluten Papsttums charakterisiren, so muss beachtet werden, dass ihre Ansichten damals keineswegs die allgemein herrschenden waren. Johannes Andreä verhehlte sich diese Thatsache nicht, als er seiner Auseinandersetzung die Bemerkung zufügte: 'Einige halten die Zustimmung der Cardinäle bei der Abdankung für notwendig.' Zu diesen gehörte an erster Stelle der Lehrer des Andreä, Guido de Baysio[2]), Archidiakon von Bologna: »Vor wem, fragt dieser, wird der Papst abdanken? Vor seinen Cardinälen! So hat es Coelestin gemacht und mit Recht. Denn sie bestätigen seine Wahl; was sie vollenden, das haben sie

---

[1]) Apparatus super VI. libro decretalium. Tit. de renunciatione. »Ad id quod dicitur, renunciatio fieri debet in manibus superioris, fateor, id verum ubi est superior. Sed hic propter inpossibilitatem jus illud servari non potest« etc. »Item inferiores presbyteri (praelati ms.) a suis praelatis confirmantur et instituuntur, unde non est mirum, si sine licentia eorum renuntiare non potest (sic). Sed papa a nemine confirmatur, unde sicut sine superiore instituitur, ita sine superiore renuntiet.« Dieses um 1305 verfasste Werk ist nicht zu verwechseln mit seiner (oft gedruckten) Novella in Sextum, welche viel später verfasst wurde und in welcher er gegen Johannes Monachus polemisirt. Dort bemerkt er zu dem gleichen Titel: »Concluditur papam quantum ex se est renunciare posse, sed quia se obligavit ecclesie, quam cardinales representant, visum est aliquibus cardinalium consensum necessarium.«

[2]) Apparatus ad Sextum. Tit. de Renunciatione ad verb. resignare: »Sed hic quaero, coram quo renunciabit (papa)? Ad hoc respondet Hugo quod renunciabit coram cardinalibus. Et sic de facto fecit iste celestinus, de quo loquitur hec decretalis. Et quod hoc facere debuerit, postquam renunciare volebat, sic potest probari: primo, quia ab eis habet electionem confirmatam — et quod per eos factum est, per eos dissolvendum videtur« etc.

auch wieder aufzulösen.« — An ihn schliesst sich der gelehrte Johannes Monachus, der allerdings selbst Cardinal war; in der Folgezeit genoss er als einer der eifrigsten Verfechter der Rechte seines Standes bedeutendes Ansehen.[1]) Er verlangt, was der Papst Andern vorschreibe, solle er auch selbst beobachten. 'Die Bischöfe, Aebte, etc. müssen heutzutage wenigstens die wichtigeren Angelegenheiten unter Zuziehung ihrer Capitel etc. erledigen, wenn anders ihre Entscheidungen Gültigkeit haben sollen. Wenn daher einzelne Päpste uns Cardinäle um Rat und Zustimmung baten, so geschah das nicht so nach ihrem Belieben, oder weil es passend oder geziemend erschien, sondern es war notwendig: diejenigen Verordnungen, die Coelestin ohne die Zustimmung des Collegiums erliess, sind ungültig.'

Sehen wir schon hier den Cardinälen viel grössere Machtbefugniss beigelegt von einem Manne, der Bonifaz persönlich nahe stand, wenn er auch als sein Gegner bezeichnet werden muss, so ist das auch bei Männern der Fall, die diesem ferner standen. Johann von Paris, der im Streite zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen auf Seiten des letzteren stand, äussert sich in seiner Schrift über die Gewalt des Königs und des Papstes[2]): 'Wenn ein Papst unfähig wird, sein Amt weiter zu führen, so hat er entweder selbst bei den Cardinälen die Abdankung nachzusuchen; denn diese vertreten in solchem Fall

---

[1]) Apparatus in librum VI. Tit. de haereticis. c. super eo. »De fratrum nostrorum consilio. quero an haec sint verba voluntatis, congruentiae, decentiae vel necessitatis. scio quod Coelestinus V. multas abbatias, episcopatus et superiores dignitates contulit sine (deest ms.) suorum fratrum consilio et quod coram successore fuit iste articulus in dubium revocatus. Et dixi tunc, decere, quod papa mandat in suo canone alii observari, istud non negligat. Mandat enim quod episcopi, abbates et superiores saltem ardua suarum ecclesiarum ordinent de consilio fratrum suorum, aliter non teneat quod agitur« etc. »Et scio quod dictae collationes fuerunt cassatae. Praesertim quia cetus cardinalium erat in hac possessione, quod ardua negocia erant eorum consilio tentanda et terminanda, et multis juribus dicitur de fratrum nostrorum consilio.« Ueber die Stellung des Joh. Monachus zu Bonifaz vgl. Höfler, Rückblick auf Bon. VIII. p. 53. Felix Lajard, Hist. litt. de France. Paris 1877. XXVII p. 201—224 ist die Parteistellung des Mannes entgangen. — Ihn citirt im nächsten Jahrhundert z. B. Andreas Barbatia, Consilium I. fol. 4, 10 f.

[2]) Tractatus de potestate regia et papali cap. 13. ed. Johann Petit, Paris 1506, 4°.

Clerus und Volk, mit einem Worte die Gesammtheit der Kirche. Andernfalls haben die Cardinäle das Recht, im Namen der Kirche den Papst abzusetzen und eventuell zur Ausführung der Absetzung die weltliche Macht des Kaisers aufzufordern.' — Aehnlich dachte Wilhelm Durand der Jüngere. Er hatte wohl schon mehr die Regierungsweise Bonifaz' VIII. und Clemens' V. im Auge, als er in seiner Schrift über die Abhaltung eines Generalconcils[1]) die Forderung aufstellte, dass die absolute Macht des Papstes (ebenso wie der Fürsten) in verständiger Weise eingeschränkt werden müsse. 'Ohne die unzweifelhafte Zustimmung der Cardinäle solle der Papst seine Gewalt nicht ausüben, besonders nicht Zugeständnisse machen, die gegen die Entscheidungen der Concilien oder das gemeine Recht liefen.' — Grossen Ansehens erfreute sich, wie es scheint, unter Clemens V. und seinem Nachfolger der Cardinal Wilhelm Peter Godin, welcher vermutlich bald nach 1324 ein Werk »De causa immediata ecclesiasticae potestatis« verfasste.[2]) 'Der Papst, sagt er darin, darf auf seine Würde verzichten und abdanken, wenn es die Cardinäle gut heissen, sonst nicht. Wer sich einmal verpflichtet hat, kann sich nicht nach Belieben ohne Weiteres wieder frei machen. Für seine Person kann der Papst auf seine Würde verzichten; da er sich aber mit der Kirche verbunden hat, so kann er nicht abdanken ohne die Zustimmung der Cardinäle, die in Allem, was den Papst betrifft, das Recht der Kirche vertreten. Nur durch beiderseitige Zustimmung wird das Band gelöst, welches von der Wahl an Papst und Kirche zusammenhält.'

---

[1]) Tractatus de modo generalis concilii celebrandi p. 16 ed. Franc. Clousier, Paris 1671, 8°.

[2]) Ed. Johann Petit, Paris 1506, 4°. art. IV. concl. 3. Ueber die Abfassungszeit s. art. IV. c. 1; das Verhältniss vom Kaiser zum Papst. Leben und Werke des Cardinals beschrieben in Quétif et Echard, Script. ord. Praedic. I, 591 f. Das citirte Werk ist noch von Riezler p. 287 und 301, der den Druck nicht kennt, dem Dominikaner Peter de la Palu zugeschrieben worden. Vgl. dagegen Schulte, Gesch. d. Quellen d. canon. Rechts II, 234. Die dort von Peter Bertrand citirte Stelle findet sich wörtlich art. IV. c. 1. Die häufige Erwähnung des Patriarchates Jerusalem (a. a. O. art. V. Ende), welche vielleicht erst zur Annahme der Autorschaft des Peter de la Palu, Patriarchen von Jerusalem, geführt hat, erklärt sich einigermassen daraus, dass Godin im Jahre 1324 einen Andern zum Patriarchen von Jerusalem weihte. (Quétif et Echard, I, 592.)

Wilhelm Peter Godin scheut sich nicht, aus Sätzen, die schon Andere vor ihm ausgesprochen hatten, die äussersten Consequenzen zu ziehen. Die Papstwahl bedeutet ihm einen Contract, den die Kirche mit der Person des Gewählten für dessen Lebenszeit schliesst. Dieser Contract kann von beiden Teilen schon vor dem Tode des Gewählten gekündigt, sobald dies aber durch den letzteren geschieht, nur bei völliger Uebereinstimmung beider Contrahenten aufgehoben werden. Wenn wirklich zur Abdankung eines Papstes die Zustimmung der Cardinäle als notwendig erscheint, dann hat der Papst keine so absolute Macht, wie sie unter andern Augustinus von Ancona verlangt, sein Verhältniss zur Kirche ist in verfassungsmässigem Sinne geordnet, indem den Cardinälen als Vertretern der kirchlichen Interessen ihm gegenüber weitgehende Rechte eingeräumt werden.

## Die Wahl Bonifaz' VIII.

Um die Erhebung Papst Bonifaz' VIII. im December des Jahres 1294 zu verstehen, muss man diese um jene Zeit verbreiteten Theorien über das Verhältnis von Papst zu Cardinälen kennen.

Denn auf dieser Grundlage baute Benedict Gaëtani den Plan auf, der ihn auf den päpstlichen Thron führen sollte.

Damals lebten im Ganzen 22 Cardinäle. Gemäss der Conclaveordnung Gregor' X., die durch den Erlass Coelestin's wieder in Kraft getreten war, zogen dieselben am Abend des zehnten Tages nach der Erledigung des apostolischen Stuhles, dem 23. Dec. 1294, im Castello nuovo zu Neapel ins Conclave. Bereits am folgenden Tage vollzog sich die Wahl, durch Scrutinium und Access[1]) wurde Benedict Gaëtani gewählt; als Bonifaz VIII. bestieg er den heiligen Stuhl. Ueber die Vorgänge im Conclave sind sichere Nachrichten von Zeitgenossen

[1]) Stephaneschi, de electione Bonifacii I v. 38 bei Muratori, III, 641.

nicht erhalten.[1]) Sie ersetzt nun ein Bericht über den Ursprung und die Entwicklung der Wahlcapitulationen der Päpste, als dessen Verfasser, allerdings nicht mit Sicherheit, Paris de Grassis, Grossceremoniar Papst Julius' II. bezeichnet werden kann.[2]) »In der Sedisvacanz, heisst es dort, nach der Abdankung Papst Coelestin' V., wo im Conclave Bonifaz VIII. im Jahre 1294[3]) zum Papst gewählt wurde, erwogen die Cardinäle, wie die allzu grosse Willkür, die sich einige Päpste anmassten, viele Unzuträglichkeiten herbeigeführt hatte und beständig noch entstehen liess, und wie ein solches Vorgehen mit der Zeit das Ansehen und zugleich die Macht des heiligen Stuhles der Apostel und der römischen Kirche zu nichte machen könne; sie sannen daher auf ein Heilmittel, das geeignet sei, das Ansehen und die Macht zu erhalten, die dem Papsttum verliehen seien, um aufzubauen und nicht um zu zerstören; da nun erdachten jener Bonifaz, der sehr gelehrt war, und Johannes Monachus[4]), ein ausgezeichneter Canonist, welcher nachher einen Commentar zum Liber sextus der

[1]) Die anekdotenhafte Erzählung Giovanni Villani's Cronaca VIII. c. 5 und 6 hat keine Berücksichtigung finden können. Was er hier erzählt, ist ebenso wenig glaubhaft, wie seine Berichte über die Wahlen von 1305 und 1316. Das Werk des Ferretus von Vicenza ist schon von C. Müller, der Kampf Ludwigs d. Bayern etc. I, 18 f. und Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. bei Seite geschoben worden.

[2]) Diesen Bericht hat Omphrius Panvinius seiner in den Jahren 1553—1562 verfassten Geschichte der Papstwahlen als Anhang beigefügt. Er ist veröffentlicht von Döllinger, Beiträge z. polit., kirchl. u. Culturgeschichte der 6 letzten Jahrhunderte III, 343 f. Ueberschrift: »La causa et la historia. come sono stati, fatti et continuati li capitoli del conclave.« Die Abfassungszeit unter dem Pontificat Pauls II., welche in der Ausgabe (Einleitung p. XXIV.) angenommen wird, ist mit der Wendung p. 345 Ende »tanti altri pontefici che di poi son stati« nicht zu vereinen. Vielmehr möchte man annehmen, dass der Bericht an die nach dem Tode Julius' II. versammelten Cardinäle gerichtet war. Das Werk des Panvinius befindet sich in einer Johann Jacob Fugger 1563 gewidmeten Abschrift in sechs Bänden in der Münchener Staatsbibliothek cod. lat. 147—152. Widmung und Vorwort des Werkes sind gedruckt von Mai, Spicilegium Rom. IX, 515—517. Vgl. Grauert, Hist. Jahrbuch d. Görres-Ges. I, 1880, p. 592. Grauert weist dort p. 590 ff. auf den interessanten Wechsel hin, den Omphrius Panvinius in der kritischen Würdigung des Wahldecrets Nicolaus' II. durchgemacht hat.

[3]) Die Handschrift cod. lat. Monac. 150 fol. 207 liest irrtümlich 1295.

[4]) Handschrift: Joan monaco.

Decretalen schrieb, und zwanzig andere Cardinäle, unter denen damals viele ebenfalls sehr gelehrte Theologen waren, derartige Capitel, und fügten den Eid hinzu (und die Gelöbnisse betrafen keine unerlaubte Sache, sondern eine erlaubte und notwendige, und folglich war der Papst sie zu halten verpflichtet und konnte sich nicht von selbst davon entbinden.[1])«

Diesen Bericht, der in so bestimmter Weise von einer Wahlcapitulation aus dem December des Jahres 1294 erzählt, gilt es nach zwei Richtungen hin näher zu untersuchen. Fragen wir zuerst: Welches war der Inhalt dieser Wahlcapitulation? dann weiter: Was wird über die Aufstellung derselben berichtet?

Der Inhalt der Wahlcapitulation ist nicht näher bezeichnet. Die Cardinäle, so heisst es nur, sahen das Ansehen und die Macht des Papsttums und der Kirche durch allzu grosse Willkür einiger Päpste bedenklich gefährdet. Zu andern Zeiten hätte man unter gleichen Umständen wahrscheinlich in der Einsetzung eines von der Grösse des Papsttums erfüllten, kräftigen und energischen Papstes das einfachste und natürlichste Hilfsmittel erblickt. Aber damals führte die innere Entwicklung des Cardinalates die Mitglieder des Collegiums zu dem Gedanken, die päpstliche Vollgewalt selbst zu beschränken. Nicht als ob sie den weit ausgedehnten Wirkungskreis des Papstes als Oberhaupt der Kirche irgendwie zu verkleinern gedachten, nur seine Selbständigkeit im Handeln, die so leicht zu Uebergriffen führen konnte, wollten sie brechen, indem sie ihn vom Willen der Kirche selbst, d. h. derer, die sie als ihre Vertreter aufstellte, indem sie ihn von ihrem Beirat abhängig machten. Somit fiel für sie die Abwehr der die Kirche bedrohenden Gefahren und die Förderung ihrer eignen Interessen zusammen, um so eifriger mussten sie einen festen Anteil an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich wo möglich auf gesetzlichem Wege zu sichern suchen. Die vorhergehende Untersuchung hat deutlich gezeigt, was die Cardinäle unter

[1]) Die Handschrift hat in den letzten Zeilen die Lesarten voto fosseno (in einem Worte) und observarli statt fosse und observarlo des Druckes. Der ganze Bericht des Paris de Grassis dreht sich um die Frage, ob die Aufstellung von Wahlcapitulationen erlaubt sei oder nicht. Daher glaube ich auch in den von mir in Parenthese gesetzten Worten, deren Sinn dem Texte nach unklar ist, einen eignen Gedanken des Paris erkennen zu müssen.

'Willkür einzelner Päpste' verstanden, als sie im December 1294 zu einer Neuwahl schritten: das Pontificat Coelestin's lag eben hinter ihnen. Hier waren thatsächlich 'vielerlei Unzuträglichkeiten' hervorgetreten, hier hatte die unbegrenzte Willkür eines Papstes Macht und Ansehen des Papsttums in gefahrvoller Weise ins Schwanken gebracht, Coelestin hatte wenig aufgebaut, vieles zerstört. Hier werden sich demnach wohl auch die Punkte finden lassen, in denen nach der Anschauung der Cardinäle der Papst seine Gewalt missbrauchte, und eine Verminderung dieser Gewalt zur Notwendigkeit wurde.

Die Veranlassungen, die den Zwiespalt zwischen Coelestin V. und seinen Cardinälen herbeiführten, waren in Kürze diese: Die Art und die Zahl der Cardinalsernennungen, die vollständige Uebergehung der Cardinäle bei der Beratung wichtiger Angelegenheiten in der Leitung der Kirche, die Erneuerung des Conclavegesetzes Gregor' X., die völlige Unterwerfung Coelestin's unter den Willen König Carl' II. Für die Cardinalsernennungen kannte jene Zeit keine genaueren Bestimmungen; die Zahl, die Auswahl der Personen, die Zeit der Ernennung unterlag im allgemeinen dem Ermessen des Papstes, wenigstens hatte das vorhandene Collegium kein gesetzliches Recht, dieselben zu beeinflussen.[1]) Es war ein Leichtes, hier die Freiheit des Papstes einzuschränken, indem man eine Maximalzahl der Mitglieder des Collegiums festsetzte, und die Ernennungen selbst von der Zustimmung der vorhandenen Cardinäle abhängig machte. Dadurch mussten auch meist Leute nach ihrem Sinn in das Collegium kommen. Nicht minder wichtig war den Cardinälen das Beratungsrecht in Regierungssachen. Hätte sich z. B. Gregor X. streng an den Rat seiner Cardinäle gehalten, so wäre das Conclavegesetz wahrscheinlich gar nicht oder doch nicht in so strenger Form erlassen worden. Jetzt dagegen anzukämpfen schien gefährlich; man konnte sich den Nutzen eines solchen Gesetzes nicht verhehlen. Anders stand es mit der Verwaltung der kirchlichen Einkünfte unter Coelestin. Derselbe hatte Carl II. in willkürlicher Weise auf dessen Begehren mit Geldmitteln für seine kriegerischen Unternehmungen versorgt; bei der Verschwendung, mit welcher er

[1]) Hinschius, Kirchenrecht I. p. 339.

Benefizien und Gnaden nach allen Seiten hin austeilte, wird von einer Beobachtung des Privilegs Nicolaus' IV., das den Cardinälen die Hälfte sämmtlicher Einkünfte zuwies, nicht die Rede gewesen sein. Die Erneuerung dieses Privilegs, sowie eine Bestimmung über die Zehntenverleihungen, die man nur von der Zustimmung des Collegiums abhängig zu machen brauchte, waren den Cardinälen etwas sehr Erwünschtes, und ihre Aufnahme unter die Capitel einer Wahlcapitulation lag sehr nahe.

Das sind Bestimmungen, wie sie sich für eine Wahlcapitulation 1294 aus der Betrachtung des Pontificats Coelestin' V. ergeben. Werfen wir nun vorgreifend einen kurzen Blick auf die älteste erhaltene Wahlcapitulation aus dem Jahre 1352.[1])

Gleich die erste der dort angeführten Bestimmungen beschäftigt sich mit den Cardinalsernennungen. Der Papst soll nicht eher Cardinäle creiren, als bis die Zahl der vorhandenen auf sechszehn herabgesunken ist; die Zahl zwanzig soll überhaupt nicht überschritten werden. Alle Ernennungen sollen auf Rat und Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vorhandenen Cardinäle erfolgen. Andere Capitel enthalten die Erneuerung des Privilegs Nicolaus' IV. vom Jahre 1289. Die Cardinäle sollen die Hälfte der Einkünfte wieder geniessen, bei Besetzung der höheren weltlichen Beamtenstellen mitwirken, der Papst keinem Fürsten Zehnten oder Teile von Zehnten oder sonstige Unterstützungen gewähren ohne Zustimmung einer Zweidrittelmajorität des Collegiums, und auch dann nur aus schwerwiegenden, gerechten Gründen. Ferner, heisst es, soll der Papst den Cardinälen ein freies Beratungs- und Zustimmungsrecht in Regierungsangelegenheiten unverkürzt gewähren.

Diese Bestimmungen entsprechen durchaus denjenigen, die wir nach Prüfung der Regierungszeit Coelestin's in der Wahlcapitulation vom December des Jahres 1294 zu finden erwarteten. Sie bedeuten die folgerechte Reaction gegen die Regierungsweise des eben zurückgetretenen Papstes.

Was nun weiter die Aufstellung dieser Wahlcapitulation angeht, so ist nicht endgültig zu entscheiden, ob dieselbe im

[1]) Bullarium Romanum ed. Taur. IV, 506 f. »Solicitudo pastoralis.« 1353, Jul. 6. — Raynaldi ann. eccl. ad a. 1352 no. 26 u. 1353 no. 29. — Ciacconius, Historiae pontificum et cardinalium II, 528. Vgl. das Schema im Anhang, Beilage III.

Conclave oder schon vorher in der Sedisvacanz erfolgte. Der Ausdruck des Berichtes spricht im Ganzen für die letztere Annahme. Die kurze Dauer des Conclaves selbst, das nur eine Nacht und einen Tag währte, lässt darauf schliessen, dass die Capitulation, zu deren Festsetzung und Beratung man einige Zeit brauchte, schon fertig war, als die Cardinäle das Conclave betraten. Benedict Gaëtani und Johannes Monachus werden als diejenigen besonders bezeichnet, von denen der Gedanke an eine Capitulation ausging; sie werden auch den Entwurf zu derselben gemacht haben, der dann von den übrigen angenommen wurde. Johannes Monachus kennzeichnet sich, wie bemerkt, in seinen Schriften als ein eifriger Verfechter der Rechte des Cardinalates. Er nennt sich sogar selbst so.[1])

Als der Erste ergriff nach dem Bericht Benedict Gaëtani den Gedanken an eine Capitulation. Wenn die Abdankung Coelestin' V. das Ansehen des Cardinalates überhaupt gestärkt und erhoben hat, so musste das in ganz besonderem Maasse bei demjenigen unter den Cardinälen der Fall sein, der auf diesen letzten Schritt jenes Papstes vor anderen bestimmend gewirkt hat. Seine Kenntnisse und sein Geschick im Handeln machten Benedict unter Coelestin zum 'Herrn der Curie'[2]); die Cardinäle, deren Vorkämpfer er allmählich geworden war, verdankten ihm den in der Verzichtleistung des Papstes errungenen Erfolg, er war das geistige Oberhaupt unter seinen Collegen. Die Sedisvacanz fand ihn in einer nicht minder bedeutenden Rolle. Als er mit dem Entwurf der Wahlcapitulation auftrat,

---

[1]) Apparatus in librum Sextum. Ad extravag. Bonifacii VIII. »Excommunicamus«, ad verbum ‚clericos': »vel forsan ibi non est mihi credendum, qui pro me dixi«. Unter den Canonisten der folgenden Jahrhunderte haben seine Ideen wieder Anhänger gefunden, auf seine Schriften ist man in den späteren Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlcapitulationen aufs neue zurückgekommen. So der im Bericht des Paris de Grassis weiter angeführte Andreas Barbatia, welcher für Papst Paul II. 1466 in einem Consilium gegen die Gültigkeit der Capitulationen auftrat. Vgl. Consil. I. fol. IV, X. f. Ebenso Johannes Antonius de Sancto Gregorio (Präpositus), Commentaria super decretalium volumina (verfasst zwischen 1483 und 1493) dist. IV. fol. 13.

[2]) »Dominus Curiae.« Barthol. Luc. Muratori XI. 1200. p. 1203: factus est »inde in cardinalatu expeditor ad casus collegii declarandos, seu ad exteros respondendum. Nec in hoc habuit parem« etc.

muss er die grosse Masse der Cardinäle gleich auf seiner Seite gehabt haben, seine genaue Kenntniss des römischen wie des canonischen Rechtes erweckte Vertrauen; er war zudem Meister in der Kunst der Ueberredung, sein diplomatisches Talent und sein würdevolles, gebietendes Auftreten errangen überall Erfolge. Man kann nicht zweifeln, dass schon damals, bei der Aufstellung der ersten Wahlcapitulation Bedenken laut geworden sind; die Frage, ob denn die Cardinäle bei einem solchen Vorgehen auch rechtmässig handelten, hatte um so grössere Bedeutung, als es von ihrer Beantwortung abhing, ob der Papst an die eingegangenen Verpflichtungen auch wirklich gebunden sei. Unbegründet waren solche Zweifel keineswegs. Dieselbe Constitution Gregor' X., die den Cardinälen das Conclave bei der Papstwahl gebot, enthält in ihrem vierten Paragraphen eine äusserst nachdrückliche Ermahnung an dieselben, bei der Papstwahl jegliches Privatinteresse bei Seite zu setzen, cassirt gleichzeitig alle etwa in Betreff der Wahl einer bestimmten Person geschehenen Versprechungen, Verträge und Eide und bedroht Zuwiderhandelnde mit Strafe der Excommunication. Von Verabredungen für die Wahl einer bestimmten Person war nun hier allerdings nicht die Rede; aber die Capitulation ging doch zu sehr hervor aus den Parteiinteressen des Cardinalates, als dass man jenes Verbot so ganz ausser Acht hätte lassen können. Zudem war dasselbe Gesetz Gregor' X. von den zwanzig Jahren seines Bestehens achtzehn ausser Geltung gewesen und trat, erst seit ganz kurzer Zeit erneuert, jetzt zum ersten Male wieder in Kraft, so dass seine Bestimmungen im Einzelnen vielleicht noch nicht die strengste Beobachtung fanden. Wenn sich trotzdem bei diesem oder jenem unter den Cardinälen Bedenken regten, konnte Benedict Gaëtani vermöge seines Ansehens die Schwankenden leicht mit sich fortreissen. Die Cardinäle werden schliesslich den Eid geleistet haben, indem jeder einzelne schwur,[1]) falls er gewählt werde, die Capitulation zu halten; erst danach wären sie dann zum Scrutinium geschritten.

Nach diesen Betrachtungen kann die Wahl Benedict's nicht mehr als wunderbar erscheinen. Er besass das Vertrauen und

---

1) Es ist allerdings auch denkbar, dass einzelne Cardinäle den Eid nicht leisteten, was im fünfzehnten Jahrhundert öfter vorkam.

die Zuneigung der übrigen Cardinäle wie kein Anderer im Collegium, und die Person desjenigen, der damals den Vorschlag machte, solche Capitel aufzustellen, empfahl sich den andern ganz besonders. Sein Verhalten als Cardinal vor der Wahl bot ihnen eine Garantie für sein Verhalten als Papst. Er hatte selbst allen voran dem Collegium den Weg gezeigt, wie es sich dem Papst gegenüber seine Interessen wahren, seine Privilegien noch vermehren könne; von ihm wäre am allerwenigsten zu erwarten gewesen, dass er als Gewählter diese Privilegien über den Haufen werfen und wie sein Vorgänger die Cardinäle überall bei Seite schieben werde. So wählten ihn seine Collegen, nicht weil er eine energische und strenge Natur war, das war ihnen Nebensache; sie bedurften stärkerer Beweggründe, um der Wahl dieses Mannes beizustimmen, die Aufstellung einer Capitulation konnte ihnen dieselben bieten.

Aber wie ist dieses Ergebniss unserer Untersuchung mit der späteren Regierungsweise dieses Papstes zu vereinigen? Bonifaz zeigt sich während seiner Regierung nirgends abhängig vom Cardinalat, gerade den Cardinälen trat er als furchtbarer Despot gegenüber, die Absetzung, Verfolgung, Vernichtung der Colonna erniedrigte den ganzen Stand. Von der Einhaltung einer Capitulation ist nirgends eine Spur zu bemerken.

Bonifaz war in erster Linie Diplomat[1]). Die Erlangung des päpstlichen Thrones war sein einziges, sein höchstes Ziel, um dies zu erreichen, hat er kein Mittel gescheut. Er macht sich zum Träger der Interessen des Cardinalates, nimmt die Theorie derjenigen Canonisten, welche den Papst von seinen Cardinälen abhängig machten, völlig als die eigene an[2]), verleugnet damit seine wahre, innerste Ueberzeugung, ja er bietet selbst den Wählern im Conclave die Hand, die päpstliche Macht, nach der er strebt, in jeder Weise zu verkürzen, er bindet sich gleichsam selbst die Hände. Und so vollständig hat er sich zu verstellen gewusst, so meisterhaft gelang ihm die Täuschung der Cardinäle, dass er die Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne erreichte.

---

[1]) Barthol. Luc. Murat. XI, 1203.

[2]) Vgl. die Wahlencyklika, Tosti, Bonif. VIII. I, 238 f. und die Decretale de renunciatione liber sextus I, 7.

Einmal gewählt, konnte Bonifaz die Maske von sich werfen; ob er die Wahlkapitulation aufgehoben hat, wie es später zuweilen vorkam, ist nicht festzustellen. Seinem Charakter entspricht es am ehesten, dass er auch in dieser Beziehung sich diplomatisch durchzuhelfen suchte. Eine Cassirung würde einen argen Bruch mit den Cardinälen sofort herbeigeführt haben, und einen solchen wird Bonifaz gewiss ebenso vermieden haben, wie mit dem über die Abdankung Coelestin's betroffenen König Carl II., der auch selbst der Freundschaft des heiligen Stuhls bedurfte. — Vielfache Gerüchte verbreiteten sich, Coelestin sei durch List zur Abdankung gebracht, simonistische Umtriebe hätten stattgefunden; die Gegner Bonifaz' VIII. behaupteten, nicht auf rechtmässige Weise sei er auf den päpstlichen Thron gelangt. Alles das hat wohl in diesen geheimen Vorgängen bei der Aufstellung einer Wahlcapitulation seinen eigentlichen, letzten Grund[1]).

## Die Wahl Benedict' XI.

Bonifaz VIII. starb am 11. October 1303, in der Verzweiflung über seine Gefangennahme durch Nogaret und die Colonna, mit welcher der Nimbus der von ihm vertretenen Weltherrschaft des Papsttums wie mit einem Schlage vernichtet wurde.

Im Collegium sassen damals achtzehn Cardinäle[2]). Gemäss der Constitution Gregor' X. zogen sie am Abend des 21. October ins Conclave in der Peterskirche, am andern Tage vollzog sich gleich beim ersten Scrutinium die Wahl[3]). Der Gewählte war

---

[1]) Siehe den Excurs: Die angebliche professio fidei Bonifaz' VIII. im Anhange.

[2]) Vgl. das Cardinalsverzeichniss im Anhang. Die achtzehn Cardinäle finden sich mit unbedeutenden Fehlern auch bei Ferretus Vicentinus, Muratori, SS. R. I. IX. p. 1011. Vergl. über Benedict XI. überhaupt: Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. p. 10 ff.

[3]) »Unico facto et publicato scrutinio.« Encyklika von 1303 Nov. 1 bei Raynald. ad a. 1303 no. 47—48.

Nicolaus Boccasini aus Treviso, Ordens-General der Dominikaner, von Bonifaz VIII. zum Cardinalbischof von Ostia erhoben; als Papst nannte er sich Benedict XI. Irgend welche directe Nachrichten über die Aufstellung einer Wahlcapitulation finden sich nicht. Vielleicht lässt sich aus einzelnen Vorgängen während der Regierung dieses Papstes ein Schluss ziehen.

Eine eigentümliche Bestimmung der schon erwähnten Wahlcapitulation von 1352 lautet: »Wenn die Zahl der Mitglieder des Collegiums so gross ist wie jetzt, oder vielleicht geringer, darf der Papst, wenn er will, mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Cardinäle zwei neue Cardinäle ernennen« [1]). Benedict XI. hat im December des Jahres 1303 eine Creation von nur zwei Cardinälen vorgenommen, obgleich noch kürzlich besetzt gewesene Titel erledigt waren [2]). Eine solche Mässigung ist zu verwundern; die Cardinalsernennung war das beliebteste Mittel, Freunden eine Gunst zu bezeigen, und Benedict's Hinneigung zum Dominikanerorden ist bekannt.

In jener Wahlcapitulation von 1352 findet sich auch ein Capitel, wonach Absetzung, Excommunication und Güterentziehung gegen Cardinäle dem Papst nur nach Zustimmung des Collegiums gestattet sein sollen. Diese Bestimmung ist auf das Vorgehen Bonifaz' VIII. gegen Peter und Jacob Colonna zurückzuführen, da Aehnliches in der Zeit bis 1352 nicht vorgekommen ist, also eine Veranlassung nicht wieder vorlag. Der natürlichste Zeitpunkt für die Aufstellung dieses Capitels wäre das Conclave von 1303, wo der Eindruck der jüngsten Ereignisse noch frisch in aller Gedächtniss war.

Eine der letzten Regierungshandlungen Bonifaz' VIII. war der Erlass von Statuten für die Mark Ancona [3]) und die Gewährung liberaler Privilegien an einige Städte im Ducat Spoleto gewesen. Eine Begünstigung der Communen, wie sie sich in

---

[1]) Vergl. Beilage no. I.

[2]) Damals lebten, wie gesagt, siebzehn Cardinäle. Nach der für 1294 angenommenen Wahlcapitulation war eine Creation erst erlaubt, wenn nur noch sechzehn vorhanden waren.

[3]) Bulle »Celestis paterfamilias« 1303, Sept. 7. bei Theiner, Codex diplom. dom. temp. S. Sedis I. no. 571. Gregorovius, V. p. 544 u. 589. Von Benedict XI. cassirt in der Bulle In supreme dignitatis 1304, Jan. 15. Theiner I. no. 577.

diesen Erlassen im allgemeinen aussprach, war nicht nach dem Sinne der strengen Vertreter der kirchlichen Rechte. Benedict XI. folgte wieder dem Beispiel seiner Vorgänger aus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, welche Gegner der Städtefreiheit gewesen waren, am 15. Januar 1304 hob er die Statuten der Mark, am 1. Februar auch die Privilegien der Städte im Ducat Spoleto wieder auf. Beide Bullen Benedict's enthalten eine Begründung dieses Schrittes. 'Nach genauer Prüfung, heisst es in der ersteren, habe er die Statuten der Mark sehr weitgehend (valde ardua) gefunden, und da sie ausserdem von seinem Vorgänger nicht auf den Rat seiner Cardinäle gegeben seien, so habe er sie dem Collegium mitgeteilt und cassire sie nun kraft seiner apostolischen Autorität, jede bewusste oder unbewusste Ueberschreitung dieses Verbotes erkläre er von jetzt ab für null und nichtig'[1]). Zeigt sich schon hier ein Gefühl der Abhängigkeit des Papstes von der Zustimmung der Cardinäle in Regierungssachen, so tritt dasselbe noch viel stärker in jener anderen, zwei Wochen später erlassenen Bulle hervor. Dort wird gesagt: »In Erwägung, dass dies alles aus freier Gnade des heil. Stuhles zugestanden wurde, und daher widerrufen werden kann, ohne dass Jemand gerechten Grund hätte, sich erzürnt oder gar beleidigt zu fühlen; da wir ferner der Ansicht sind, dass man dergleichen, wenn es einmal alt geworden, entweder nur sehr schwer und unter grossem Schaden für die Kirche, oder überhaupt gar nicht wieder in Ordnung zu bringen vermag, da man einem nicht wegnehmen kann, was er lange Jahre besitzt; so widerrufen wir, damit die Kirche nicht durch nachlässiges Schweigen unsrerseits geschädigt werde, diese Concessionen auf den Rat unserer Cardinäle und wünschen hierin das Belieben des genannten Stuhles abgethan zu sehen[2]).« Also wieder dieses Bewusstsein der Abhängigkeit des Papstes vom Beirat der Cardinäle und der Unrechtmässigkeit des eigenmächtigen Vorgehens des heiligen Stuhles. Die Zustimmung der Car-

1) — »eadem [statuta] communicato fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica totaliter duximus suspendenda.« — »Intendimus tamen super statutis eisdem deliberationem et examinationem diligentem habere cum nostris fratribus« etc. ebenda.

2) — »et in eis beneplacitum dicte sedis volumus esse finitum.« ebenda.

dinäle erscheint als ein Factor, der den päpstlichen Verordnungen volle gesetzliche Geltung verleiht; das Fehlen dieser Zustimmung konnte einem Papst als Grund für die Aufhebung einer Bulle seines Vorgängers dienen, ein Schritt, der ganz abgesehen von seiner inneren Berechtigung, immer seine bedenklichen Seiten haben musste.

Der Nachfolger Bonifaz' VIII. zu sein, war keine leichte Aufgabe. Ausserhalb wie innerhalb der Kirche hatte dieser Papst sich durch sein absolutes Regiment Gegner geschaffen; auf der einen Seite den ebenso mächtigen wie kühnen Philipp IV. von Frankreich, der gesonnen war, seinen über das Papsttum errungenen Sieg bis zum Aeussersten zu verfolgen, auf der anderen den eigenen Senat der Cardinäle, welcher seinen dem Papste so notwendigen Beistand von Zugeständnissen abhängig machte. Das war die Lage der Dinge, als Benedict XI. gewählt wurde, ein gemässigter, friedliebender, aber schwacher Mann. Gerade dadurch, dass sie ihn wählten, zeigten die Cardinäle ihre Absichten klar und deutlich: diesen Mann konnten sie beherrschen, wie es in ihrem Sinne lag. Das Interesse der Kirche hätte einen starken, besonders im eignen Hause selbständigen Papst verlangt, Benedict schwankte haltlos zwischen den Parteien hin und her.

Nimmt man zu alledem den Umstand, dass seinem Nachfolger (wie gleich gezeigt werden wird) sehr wahrscheinlich eine Wahlcapitulation gestellt worden ist, so wird die Aufstellung einer solchen auch im Conclave des Jahres 1303 vielleicht angenommen werden können.

## Die Wahl Clemens' V.

Benedict XI. starb zu Perugia am 7. Juli 1304, nachdem er nur acht und einen halben Monat lang Papst gewesen war[1]).

Das Collegium der Cardinäle zählte zu dieser Zeit neunzehn Mitglieder, unter ihnen fünfzehn Italiener, zwei Franzosen,

[1]) Vgl. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. Halle 1882.

einen Spanier und einen Engländer. Es waren Männer verschiedener Parteistellung: Napoleon Orsini mit einigen Italienern und den beiden Franzosen hatten im Streite zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen auf der Seite des Letzteren gestanden, Andere, wie besonders Franz Gaëtani[1]) und Jacob Stephaneschi, waren eifrige 'Bonifazianer'. Diese Cardinäle versammelten sich im Palast der Pfarrei von S. Lorenzo zum Conclave, nach Angabe der Annalen von Perugia schon am dritten Tage nach dem Tode Benedict' XI.; nur zwei ferner stehende, aber sonst sehr gute Quellen berichten, dass Alles ordnungsmässig nach dem Gesetz Gregor' X. geschehen sei[2]). Die Wahlverhandlungen nahmen ihren Anfang; aber bei der Schroffheit der obwaltenden Parteigegensätze war zunächst keine Einigung zu erreichen. Unter vielfachen Mühen und Entbehrungen stritt man sich hartnäckig monatelang herum. Von aussen bedrängte die Bürgerschaft von Perugia, welche das Conclave überwachte, die Wahlversammlung, schliesslich kam es so weit, dass vier Cardinäle wegen Krankheit den Palast verliessen. Nach elfmonatlicher[3]) Einschliessung erfolgte endlich am 5. Juni 1305 die Wahl. Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, war der neue Papst.

Von den fünfzehn im Conclave anwesenden Cardinälen hatten zehn, und zwar Anhänger der beiden erwähnten Parteien diesem Manne im Scrutinium ihre Stimme gegeben. Eine solche Vereinigung zur Wahl dieses Franzosen muss in Erstaunen setzen. Wohl mag gerade die Person des Bertrand in mehrfacher Beziehung den Cardinälen als besonders geeignet erschienen sein. Seine frühere Stellung als Erzbischof von Bordeaux befähigte ihn vor Anderen, im Streit zwischen England und Frankreich die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen. Auch war er von Bonifaz VIII. auf seinen hohen Posten erhoben und hatte sich später auf Seite dieses Papstes gehalten. Frankreich und England waren indessen so ziemlich versöhnt,

---

[1]) Vgl. Bertrandy, Recherches hist. etc. sur Jean XXII. Paris 1854. p. 58. V.

[2]) Eberhardi Archidiaconi Ratisbonensis Annales Mon. Germ. XVII. 600. Annal. Halesbrunn. maj. ibid. XXIV, 47. Wenck, 25 u. 39.

[3]) Napoleon's Brief spricht ausdrücklich von elfmonatlicher Einschliessung. S. Beilage II. Rabanis p. 98.

ein Frieden war bereits abgeschlossen, eine Familienverbindung der Fürstenhäuser stand in Aussicht. Andrerseits waren seit dem Ueberfall von Anagni erst etwas über anderthalb Jahre verflossen, der schmachvolle Untergang Bonifaz' VIII. lebte noch frisch im Gedächtniss seiner Anhänger; die Person des Bertrand, in dessen Adern französisches Blut floss, musste ihnen mindestens als unzuverlässig erscheinen. Vielleicht waren einige dieser Anhänger des Bonifaz bestochen worden, doch wie sollte das bei Franz Gaëtani der Fall gewesen sein, der das Andenken an seinen Onkel bis zu seinem Tode treu bewahrte? Es ist undenkbar, dass er ohne stärkere Einwirkung diesem Ausländer seine Stimme gab. Suchen wir also nach positiven Gründen.

Als Führer der Frankreich freundlichen Partei gilt mit Recht Napoleon Orsini. Er war durchdrungen von dem Gedanken, dass ein dem König von Frankreich nahe stehender Mann am ehesten im Stande sei, das hinsinkende Ansehen der Kirche wieder aufzurichten. Frankreich war es gewesen, welches das Papsttum an den Rand des Verderbens gebracht hatte, von dort aus sollte nach Ansicht des Cardinals auch die Regeneration erfolgen. Aber aus zwei Gründen hat Napoleon, dessen Meinung uns besonders aus einem bald nach dem Tode Clemens' V. an König Philipp gerichteten Briefe bekannt ist[1]), die Wahl des Erzbischofs von Bordeaux bitter bereut.

Was der Cardinal dem Papste zunächst vorwarf, war die Ueberführung der römischen Curie nach Frankreich. Daran hatte Niemand denken können. Früher wie später haben Männer den päpstlichen Thron bestiegen, die zur Zeit ihrer Wahl ausserhalb Italiens waren, Calixt II. und Clemens IV. in Frankreich, Gregor X. in Syrien, Adrian VI. in Spanien; sie alle eilten so bald als möglich nach Italien. Dass die Curie unter Clemens V. nicht nach Italien zurückkommen werde, ahnte sogar dann noch Niemand, als der Gewählte die Cardinäle

[1]) S. Beilage II. Dieser Brief, welcher von Baluze, Vitae PP. Av. II, 289—293 abgedruckt ist, ist erhalten in einer leider sehr verderbten Copie in der Bibliothèque nationale zu Paris. Fonds latin 4991 a Colbert fo. 86 vo. Die mannigfachen Versuche, den Text zu verbessern, haben mich veranlasst, den ganzen Brief in collationirter Form als Beilage dieser Arbeit beizufügen. Herr G. Fagniez hatte die Güte, die Pariser Handschrift für mich einzusehen.

zur Krönung nach Lyon berief. Soll doch nach einer späteren Quelle Napoleon selbst damals die Cardinäle zum Aufbruch nach Frankreich bewogen haben[1]). Clemens V. sah sich zunächst in mannigfacher Weise in Frankreich aufgehalten, er zog von seiner gascognischen Heimat durch die Provence den Grenzen Italiens entgegen, erst in Lyon vollzog sich die eigentliche Wendung[2]). In Lyon hielt Philipp der Schöne den Papst fest, schliesslich blieb es dabei, dass Clemens V. nicht nach Italien ging, was ursprünglich vielleicht gar nicht beabsichtigt war. Napoleon, so freundlich er sonst Philipp gesinnt sein mochte, war doch in erster Linie Italiener, und er besass Freimut genug, das dem Könige offen zu sagen. Jetzt musste er sehen, wie sein Heimatland, dem das Papsttum gegenüber den aufstrebenden Dynastengeschlechtern oft Schutz und Halt gewährt hatte, in Anarchie und Zerrissenheit dalag, und oft unter dem gewissenlosen Auftreten päpstlicher Rectoren selbst schwer zu leiden hatte[3]).

Bei alledem wäre es vielleicht möglich gewesen, das Papsttum bei seinem Verbleiben in Frankreich in Macht und Ansehen zu erheben, wenn der Papst verständig, mässig und kraftvoll sein Regiment geführt hätte. Aber das ist der andere Punkt, den Napoleon Orsini Clemens V. vorzuwerfen hatte: die heillose Regierungsweise dieses Papstes hat die römische Kirche erst recht ins Elend gebracht. Die Habgier Bertrand's, seine Simonie und sein Nepotismus, sein sittenloses Leben und Anderes sind daran Schuld gewesen. Das Stärkste freilich

---

[1]) Steph. Infessura, welcher Ende des 15. Jahrh.'s schrieb, Diarium urbis rom. Eccard, Corpus II, 1865 (Clemens V.) »aveva paura di venir à Roma à coronarsi per la promessa fatta al Collegio, che dovessino gire in Francia à coronarlo, e Messer Napoleone degli Orsini (der schlechte Druck liest Mercici) ruppe li Cardinali e girosene in Francia, e tutti gl' altri lò sequitirono, ed all' hora fu coronato«. Rabanis p. 48.

[2]) Vgl. Wenck p. 41. Die Krönung sollte zuerst zu Vienne stattfinden.

[3]) Gleich im ersten Jahre seines Pontificats verlieh Clemens V. alle Rectorenstellen in Italien an Nepoten. Vgl. Regestum Clementis V. Romae 1885. I. Raymund de Busos erhielt Benevent no. 308; Anamevo de Lebret das Patrimonium b. Petri in Tuscia no. 364; Arnaldus Garsia Spoleto no. 374; Bertrand de Got die Mark Ancona no. 380; Arnaldus die Massa Trebaria no. 384. Auch die rectores in spiritualibus waren lauter Franzosen. Rector der Romaniola wurde Cardinal Petrus Colonna no. 391.

konnte Napoleon dem Könige nicht sagen; die völlige Abhängigkeit Clemens' V. von Philipp selbst war mit der Hauptgrund des Verderbens gewesen. All diese Dinge macht der Cardinal dem Papste nach seinem Tode um so mehr zum Vorwurf, da sie nach seiner Ansicht ganz besonders auf das Verschulden Clemens' V. zurückzuführen sind. 'Heil uns italienischen Cardinälen, ruft er aus, auf uns fällt keine Mitschuld; denn uns hat Clemens bei Seite geworfen wie irdenes Geschirr: wir haben ihm die Hand geboten, ein maassvolles Regiment zu führen; aber er hat unsre Wahlcapitel cassirt!' »Mit so vielen Vorsichtsmaassregeln, wie wir nur konnten, haben wir den Verstorbenen einst gewählt« sagt er, und weiter »Oft auch wurden wir mit Herzeleid erfüllt, wenn er nach Aufhebung der Wahlcapitel[1]) und gegen die Ordnung des Rechts die Besetzung grosser Pfründen vornehmen wollte.« Der Sinn dieser Worte ist trotz mannigfacher Unsicherheiten des überlieferten Textes soweit klar, dass über die Aufstellung einer Wahlcapitulation im Conclave von Perugia 1305 kaum Zweifel bestehen kann.

Ueber den Inhalt und die Aufstellung dieser Capitulation gibt Napoleon selbst noch einige Andeutungen. Aus der zweiten der angeführten Stellen geht zunächst hervor, dass nach den Capiteln des Jahres 1305 den Cardinälen ein Beratungrecht bei der Besetzung wichtiger Pfründen zustand. Die wichtigsten derselben waren die Titelkirchen der Cardinäle selbst; es handelt sich hier in erster Linie um die Cardinalsernennungen. Die Untersuchung der Regierung Clemens' V. beweist, dass er sich an die Bestimmungen über die Creationen, wie wir sie in der Wahlcapitulation von 1294 annahmen, in keiner Weise gehalten hat. Bei seiner ersten Creation lebten zwar nur 17 Cardinäle[2]); aber er ernannte gleich 10 neue und setzte ausserdem die beiden Colonna wieder ein; ihre Zahl stieg also auf 29. Die gleiche Zahl wurde mit der zweiten Creation von fünf Cardinälen erreicht. Erst die letzte Creation erfolgte, als nur 16 lebten, wie die Capitulation von 1352 verlangt, aber die

---

[1]) Den Ausdruck concordiis electionis kann man, ohne den Sinn zu ändern, in capitulis electionis umwandeln, zumal da ein Plural concordiae nicht vorkommt.

[2]) Vgl. Beilage I.

neuen Promotionen erhoben die Zahl wieder auf 25 und überschritten damit weit das festgesetzte Maximum. Nur ganz nebenbei bezeichnet Napoleon die Zahl der Ernennungen als gross und tadelnswert, viel schmählicher erscheint es ihm, dass unter den 24 von Clemens V. ernannten Männern nicht einer war, der eine so hohe Würde verdient hätte. »Dieser Papst,« berichtet ein Brabanter Fortsetzer des Martin von Troppau, »ernannte viele Cardinäle, seine Verwandten wie auch Fremde, Knaben, junge und ungebildete Leute[1].« Unter den Ernannten waren sechs Nepoten, im Ganzen sechzehn aus der Gascogne und den mit ihr damals verbundenen Diöcesen. Zwei hatten noch nicht die untersten Weihen erhalten[2]. Einer war der Beichtvater Eduard' I. von England, zwei andere der Beichtvater und der Vicekanzler Philipp' IV. Wirklich bedeutend waren nur Wilhelm von Mandagout und Berengar de Fredol, welche beide als hervorragende Canonisten schon an der Abfassung des Liber sextus beteiligt gewesen waren.

Viel stärker betont Napoleon, wie besonders die italienischen Cardinäle, denen Clemens doch seine Erhebung zu verdanken hatte, von den Regierungsgeschäften völlig fern gehalten worden seien; Clemens habe sich mit jungen, unerfahrenen Leuten beraten, die noch kaum den geistlichen Stand erwählt hatten. Eine schon erwähnte Bemerkung des jüngeren Durand, welcher am Hofe Clemens' V. lebte, gibt die Bestätigung dafür. »Ohne den festen Beirat der Cardinäle und anderer bewährter Männer sollte der Papst (und ebenso die weltlichen Fürsten) seine Macht nicht brauchen, besonders nicht zugestehen, was gegen die Beschlüsse der Concilien und die gemeinsam anerkannten Rechte läuft.[3]« Nur auf solche Weise lasse sich die Kirche reformiren. 'Anstatt dessen begünstige Clemens seine Landsleute in übermässiger Weise, überhäufe sie mit Benefizien, und die Cardinäle selbst trieben Luxus und Verschwendung, statt sich mit ihrer hohen Würde zu begnügen,' und in der Strenge und Mässigkeit ihrer Vorgänger zu leben.

Wir vermissen in Napoleon's Brief eine Bemerkung über

---

1) Mon. Germ. XXIV, 262.

2) Bernardus Guidonis, Baluze I, 73.

3) De Modo generalis Concilii celebrandi Paris 1671. p. 16 u. 59.

den dritten und letzten Hauptpunkt der Wahlcapitulation von 1294, nämlich über das Einkommen der Cardinäle. Napoleon ist darüber hinweggegangen. Einmal hatten ja die französischen Cardinäle durch die Gunst des Papstes eine überreiche Einnahme, und höchstens die Italiener konnten sich beklagen. Andrerseits aber war Napoleon selbst unermesslich reich und dabei zu stolz, Philipp gegenüber, von dem er selbst ein Jahrgehalt bezog,[1]) von solchen Dingen zu reden. Unter den Capiteln des Jahres 1305 wird ein solches über das Einkommen der Cardinäle nicht gefehlt haben.

So entsprechen die flüchtigen Angaben Napoleon's über den Inhalt der Clemens V. gestellten Wahlcapitulation völlig den Capiteln des uns bekannten Vertrages von 1352. Napoleon selbst ist in diesem Briefe vollkommen überzeugt von der Gesetzmässigkeit dieser Wahlverträge. Eine Theorie, welche dem Papsttum nur eine in verfassungsmässigem Sinne begrenzte Macht zugestand, und welche in Johannes Monachus und einigen andern französischen Canonisten jener Zeit so eifrige Vertreter gefunden hatte, hat auch Napoleon völlig zu der seinigen gemacht. Es ist seine feste Meinung, dass ein Papst, so lange er eine Wahlcapitulation hält, stets gut und gerecht regieren wird; Clemens V. hat die Kirche hauptsächlich dadurch in so tiefes Elend gestürzt, dass er diese Wahlverträge aufhob[2]) und den Cardinälen, seinen treuen Beratern, den Rücken kehrte. In Napoleon lebte, wie wir sahen, gleichzeitig der eifrige Wunsch, den Frieden zwischen Papsttum und Frankreich wieder herzustellen und auf dieser Grundlage die Macht des Papsttums aufs Neue aufzubauen. Ihm bot sich nun die Gelegenheit, gegen die Garantie einer Wahlcapitulation einen Mann dieser Nation selbst auf den Thron zu erheben, wodurch er sein Ziel am besten zu erreichen hoffte. 'Nur im Hinblick auf den König haben wir Clemens V. gewählt', aber 'mit so vielen Vorsichtsmaassregeln, als uns nur möglich war.' In diesen Worten charakterisirt sich die ganze Stellung Napoleon's.

Es mag undenkbar erscheinen, dass er, und ihm folgend die Anhänger beider Parteien im Collegium sich so gänzlich von dem Glauben an die Wirksamkeit einer Wahlcapitulation

---

[1]) Wenck p. 16 f. Vgl. auch die Anm. p. 44.

[2]) »cassatis capitulis electionis.« Beilage II.

bethören liessen, dass sie darüber die tiefgehende Feindschaft vergassen, die sie trennte, und gemeinsam den Franzosen zum Papste erhoben. Wer die Geschichte der folgenden Jahrhunderte kennt und es immer vor Augen hat, wie Clemens V., Innocenz VI., Paul II., und Andere ihre Wahlcapitulationen cassirten, kann den Gedanken daran nicht mehr verlieren. Dennoch ist es natürlich, wenn Napoleon und seinen Mitwählern dieser Gedanke damals nicht in den Sinn gekommen ist. Wohl hatte auch Bonifaz VIII. sich von dem Banne der Wahlcapitulation frei gemacht, aber nicht durch eine schroffe und rücksichtslose Cassirung derselben, sondern, wie wir annahmen, mehr allmählich und unbemerkt; Bonifaz bildete auch seiner ganzen Persönlichkeit nach eine Ausnahme, von der man nicht auf seine Nachfolger schliessen konnte. Benedict XI. hatte kurze Zeit milde und den Cardinälen zu Gefallen regiert, von Clemens V. erwartete man nun eine gleiche Haltung. Unter der Garantie dieser Verträge, so rechneten die Wähler, können wir sogar diesen Franzosen wählen; denn thut er nicht recht, so können wir eingreifen.

Eine andere Folgerung ergibt sich uns, wenn wir in Erwägung ziehen, wie es denn möglich war, dass Napoleon so vertrauensvoll auf dieser Wahlcapitulation bestand, während doch Bertrand de Got gar nicht zu denen gehörte, welche diese Wahlcapitulation im Conclave beschworen hatten.[1]) Bertrand wurde, nach allgemeiner Annahme, zu Lusignan durch die Nachricht seiner Wahl vollständig überrascht. Aber das Wahldecret, das ihn, sobald er annahm, unwiderruflich zum Papst machte, sowie das Schreiben,[2]) in welchem ihn die Cardinäle aufforderten, zur Krönung nach Italien zu kommen, enthalten beide auch nicht die leiseste Andeutung von Wahlverträgen. Und doch sagt Napoleon, wir haben uns alle mögliche Sicherheit verschafft, Clemens V. hat die Wahlcapitel cassirt. Wie konnte von einer Cassirung die Rede sein, wo überhaupt vorher nichts angenommen war? Wie konnten Napoleon und seine Genossen sich Illusionen machen, Bertrand werde eine Wahlcapitulation annehmen, noch nachdem er bereits gewählt war?

[1]) Vgl. die Bestimmung über eine Wahl ausserhalb des Collegs stehender vom Jahre 1352.

[2]) S. beide bei Raynald 1305, 6—7.

Von der Aufstellung einer Capitulation bei der Wahl Clemens' V. kann nur dann die Rede sein, wenn der neue Papst bereits vor der Publication seiner Wahl eine solche angenommen hat. Villani's fabelhafte Erzählung ist als abgethan zu betrachten; aber der Gedanke, dass heimliche Verhandlungen zwischen den Cardinälen und dem Candidaten stattgefunden hätten, ist deshalb nicht aufgegeben worden. Rabanis sagt[1]), dass es nicht Philipp IV. sondern die Führer des Conclaves gewesen seien, welche mit Bertrand de Got verhandelten und ihm ihre Bedingungen stellten. Und neuerdings ist Wenck zu dem Schlusse gekommen,[2]) dass Bertrand als Candidat das Versprechen gab, nach Italien zu kommen. Nicht ein solches Versprechen hat Bertrand geben müssen; das verstand sich, wie gesagt, für die Cardinäle von selbst; sie sendeten ihm vielmehr heimlich die Capitulation, von ihrer Annahme war seine Wahl abhängig. Hier wurden ihm Forderungen gestellt, wie wir sie aus den Verträgen von 1352 kennen. Und da er nicht gezögert haben wird, sie anzunehmen, so gab er den Cardinälen die Garantieen, welche sie brauchten. Voll und ganz übernimmt Napoleon in seinem Briefe die Verantwortung für die Wahl des Jahres 1305. Also wird er es gewesen sein, der seine Collegen zur Annahme der Capitulation und danach zur Wahl Bertrand's bewogen hat. Durch Verleihung von Pfründen belohnte ihn dafür der neue Papst in reichem Maasse.[3]) Um so bitterer und heftiger musste den Cardinal danach die Reue ergreifen; denn auf ihn schoben Gegner wie Freunde die Schuld an dem schweren Unheil, das er über die Kirche gebracht.

Clemens V. hat wie gesagt die Wahlcapitulation cassirt. Wann und wie ist nicht bekannt. Das Conclavegesetz Ne

---

[1]) Rabannis, Clément V et Philippe le Bel. p. 105.

[2]) p. 28.

[3]) Schon vom 19. Sept. 1305 datirt die Ueberweisung des Hospitals S. Spiritus in Sarcia de Urbe und des Archipresbyterats basilicae Principis apostolorum de Urbe. Regestum Clementis Papae V. I. no. 3, 4 (wo auch all seine übrigen Pfründen aufgezählt werden), 7, 56, 249, 274, 276. Nächst Napoleon werden Nicolaus Alberti (no. 62, 63, 81, 99, 106, 167, 168, 412, 790), Landulph Brancacci (no. 126, 468, 469 u. a.). Leonardus Patrassi (127, 259, 301, 617), Guilelmus Longa (303, 566, 658), die alle Bertrand gleich ihre Stimme gaben, besonders bedacht, während sich Schenkungen an Männer der Gegenpartei nicht nachweisen lassen. Vgl. no. 64 u. 790.

Romani pontificis,[1]) welches er auf dem Concil zu Vienne erliess, enthält eine nachdrückliche Wiederholung des Gebotes, welches schon Gregor X. für die Wahl gegeben hatte: die Cardinäle hätten sich nur mit der Wahl selbst zu beschäftigen und seien nicht befugt, das Conclavegesetz abzuändern oder gar aufzuheben. Innocenz VI. berief sich 1352 bei der Aufhebung der ihm gestellten Capitulation auf diese Clementine; vielleicht war sie von Clemens V. auch gerade gegen eine Wahlcapitulation gerichtet.

Seit Clemens V. versank das Papsttum in Tyrannei und Verweltlichung, die Hauptschattenseiten des sogenannten babylonischen Exils. Die Canonisten wussten den Commentar dazu zu schreiben, dass die Curie in der Fremde blieb; es schien, als könne es gar nicht anders sein. Die Redensart[2]) kam auf:

»Ubi est papa, ibi Roma«,

und der Papst blieb in Frankreich.

---

[1]) Clement. 2. de electione I, 3.

[2]) Joh. Monachus, Apparatus in VI. c. ubi periculum, de Electione, I, 6 ad verb. curia residebat: »Vulgariter dicitur Ubi« etc.